



Bundesamt für Umwelt
Herr Niklas Nierhoff
Niklas.nierhoff@bafu.admin.ch

Bern, 15. Februar 2022 sgv/Sc

Vernehmlassungsantwort
Teilrevision Umweltschutzgesetz, Pa. Iv. 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Art. 7 Abs. 6bis

Der sgv unterstützt diese Regelung.

Art. 10h Abs. 1

Der sgv unterstützt die Minderheit. Die Rolle des Bundes und der Kantone ist, Rahmenbedingungen zu schaffen. Der von der Mehrheit eingebrachte Vorschlag geht viel zu weit und gibt dem Staat einen Planungsauftrag. Dieser hat der Staat nicht. Die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz ist in privater Hand und muss so bleiben, wenn sie weiterhin erfolgreich sein will. Die Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung ist auf jeden Fall abzulehnen. Sie ist erstens nicht messbar und zweitens führt diese Bestimmung zu neuen Handelshemmnissen.

Art. 10h Abs. 2

Der sgv unterstützt die Minderheit. Der Bund kann in der Verbundpartnerschaft Plattformen unterstützen. Er kann sie keineswegs betreiben. Ihm fehlt es an Kompetenz und Kapazität für die Erfüllung einer solchen Aufgabe. Sollte der Bund selbst zum Betreiber einer solchen Plattform werden, so tritt er in den Wettbewerb mit den Privaten. Das ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Art. 10h Abs. 3

Der sgv unterstützt die Minderheit. Der Antrag der Minderheit ist verhältnismässig und umsetzbar. Der Antrag der Mehrheit ist hingegen interventionistisch. Er macht die Kreislaufwirtschaft zum Gegenstand der Staatsplanung. Damit führt er zu Konflikten zu den Bedürfnissen der Akteure in der Kreislaufwirtschaft.

Art. 10h Abs. 4

Der sgv unterstützt diese Regelung und schlägt folgende Ergänzung vor:

«Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert und ob sich die Rahmenbedingungen der drei föderalen Ebenen nicht gegenseitig aufheben oder widersprechen.»

Eine regelmässige Überprüfung, ob Initiativen der Industrie behindert werden, ist wichtig, um Missstände rasch zu beheben. Der Artikel verpflichtet die Behörden, Gesetze anzupassen, wenn diese im Widerspruch zum Kreislaufziel stehen. Zusätzlich braucht es eine Überprüfung der Rahmenbedingungen der drei föderalen Ebenen. Diese dürfen sich nicht gegenseitig aufheben oder widersprechen.

Art. 30a

Der sgv lehnt beide Minderheiten ab (Suter / Chevalley). Sie sind radikal und gehen entsprechend zu weit. Sie nehmen keine Rücksicht auf die Stoffkreisläufe und auf die Bedürfnisse der Akteure in der Wirtschaft und der Kreislaufwirtschaft.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c

Der sgv lehnt diese Regelung ab. Sie geht zu weit und greift in unverhältnismässiger Weise in privatwirtschaftliche Prozesse ein. Die Umsetzung dieser Regulierung ist mit hohen Regulierungskosten verbunden, welche in der Vorlage nicht ausgewiesen werden.

Art. 30d Abs. 1

Der sgv unterstützt die Regelung. In Absatz 1 unterstützt er den Antrag der Mehrheit. Der dort verankerte Grundsatz schafft Flexibilität, die in den verschiedenen Prozessen notwendig ist.

Art. 30d Abs. 2

Der sgv fordert die Streichung dieses Absatzes. Hier ist die Sicht auf das gesamte, sprich alle Bestandteile eines Abfalls, nicht zu verlieren. Dies betrifft vor allem die Verwertungspflicht für Phosphor oder einzelne Metalle. Beispielsweise wäre, ohne Rücksicht auf Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit, Phosphor gemäss diesem Artikel stofflich zu rezyklieren. Dies auch unter der Inkaufnahme von Nachteilen, wenn andere (mineralische) Bestandteile von Klärschlamm sinnvoll verwertet werden könnten. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele in der Klimapolitik nicht zielführend. Zudem ist die Verwertung dieser Abfallfraktionen teilweise bereits auf Verordnungsebene in der VVEA geregelt. Eine weitergehende Regulierung ist unter Annahme von Abs. 1 und 3 nicht notwendig.

Art. 30d Abs. 3

Der sgv unterstützt die Regelung.

Art. 30d Abs. 4

Der sgv unterstützt den Antrag der Minderheit, denn der Absatz 4 setzt den in Absatz 1 verankerten Grundsatz ausser Kraft. Damit wird ein Widerspruch im Artikel geschaffen, der für die Akteure, die Rechtsicherheit brauchen, sehr problematisch ist.

Art. 31b Abs. 2, 3 und 5

Der sgv ist mit der Regelung einverstanden, ausser bei Absatz 5, der gemäss der Minderheit gestrichen werden muss. Der sgv verlangt die Streichung von Abs. 5. Die darin enthaltene Regelung ist zu granular.

Art. 31b Abs. 4

Der sgv unterstützt diesen Absatz. Der Vorschlag weicht das staatliche Siedlungsabfallmonopols in Teilbereichen auf und fördert damit privatwirtschaftliche Aktivitäten und Innovation. Die Sammlung von stofflich verwertbaren Abfällen durch private Unternehmen ist somit zu begrüssen. Bei den Anforderungen ist darauf zu achten, dass die stoffliche Verwertung nach Möglichkeit in der Schweiz erfolgt.

Art. 32a bis

Der sgv unterstützt die darin gemachten Regelung.

Art. 32a ter

Der Begriff der Branchenorganisation ist durch den Begriff der Systemvereinbarungen zu ersetzen. Dieser zweite Begriff ist in der Recyclingpraxis Usus während der erste eine neue Organisationsform in diesem Bereich einführt.

Art. 32a quater - septies

Der sgv unterstützt die darin gemachten Regelungen.

Art. 35i

Der sgv unterstützt den Antrag der Minderheit. Die Regelung ist zu streichen. Sie schafft eine unnötige Verdoppelung im Gesetz. Neben der grundsätzlichen Verpflichtung, die Ressourceneffizienz zu vergrössern wird hier noch eine eventuelle zusätzliche Verpflichtung eingeführt werden. Diese wird aber nicht rechtssicher aufgeführt, sondern als Kompetenz dem Bundesrat gegeben. Diese Kompetenz wird weder durch Kriterien noch durch den verpflichteten Einbezug der Akteure eingeschränkt. Sollte der Antrag der Mehrheit bevorzugt werden. Dann ist Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

«...Massgabe der durch Produkte ~~und Verpackungen~~ verursachten Umweltbelastung im Einvernehmen mit den betroffenen wirtschaftlichen Akteuren und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Anforderungen an deren...»

Art. 35j Abs. 1

Der sgv verlangt die Streichung von lit. a und lit b. Der Bund hat mit der Überarbeitung des öffentlichen Beschaffungswesen und mit der damit verbundenen Integration von Nachhaltigkeitskriterien die Grundlage für die Verwendung von nachhaltigen Baustoffen bei Bauprojekten der öffentlichen Verwaltung geschaffen. Eine Ausdehnung dieses Anspruchs auf die private Bautätigkeit ist nicht angezeigt und ein zu starker Markteingriff. Sofern solche Vorgaben auf Bundesebene in Betracht gezogen werden sind einerseits bei der Bewertung der Umweltbelastung von Bauwerken diese gesamtheitlich über den gesamten Lebenszyklus zu betrachten. Andererseits gilt es, hier auf bewährte Methoden, die sich auf internationale bzw. europäische Normen abstützen, zurückzugreifen (z.B. EN 15804).

Art. 35j Abs. 2

Der sgv verlangt die Ergänzung dieses Absatzes wie folgt:

«... Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ~~ressourcenschonend~~ nachhaltige Bauen und innovative Lösungen.»

Es ist hierbei nicht nur die Ressourcenschonung, sondern die gesamte Nachhaltigkeit (Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft) zu berücksichtigen. Eine reine Ressourcenschonung greift zu kurz. Die Ausschreibung von Bauwerken muss sich zudem stets an der benötigten bzw. gewünschten Funktion orientieren und nicht an spezifischen Baumaterialien. Diese ergeben sich durch die Ansprüche an das Bauwerk. Begrüßenswert ist die Unterstützung der Vorbildfunktion des Bundes und insbesondere die in Abs. 1 formulierten Anforderungen in eigenen Bauwerken exemplarisch anzuwenden. Grundlage hierfür ist das am 1.1.2021 in Kraft getretene revidierte öffentliche Beschaffungsrecht.

Art. 35j Abs. 3

Der sgv unterstützt die Minderheit. Es braucht keine neuen Ausweise oder Labels. Die Bauwirtschaft fokussiert auf die Standards Netzwerk Nachhaltiges Bauen – diese werden auch von der KBOB in den Hilfsmitteln für die Beschaffungsstellen empfohlen.

Art. 41

Der sgv unterstützt die Regelung.

Art. 41a Abs. 4

Wie im Vorentwurf festgehalten, sollen bereits ergriffene freiwillige Massnahmen berücksichtigt werden. Der sgv unterstützt dies grundsätzlich. Allerdings weisen wir darauf hin, dass gewisse Massnahmen Zeit benötigen, bis sie die erwünschte Wirkung zeigen. Entsprechend schlagen wir folgende Ergänzung des Art. 41a Abs. 4 vor, die zukünftige erwartete Effekte miteinbezieht:

«... sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen oder erzielen werden, wie das Ausführungsrecht.»

Art. 48

Der sgv unterstützt die Regelung.

Art. 49 Abs. 1 und 3

Der sgv beantragt die Streichung dieser Absätze dieses Artikels. Sowohl die Aus- und Weiterbildung als auch die Zertifizierungen sind wirtschaftliche Aktivitäten oder solche, die durch Branchen- und Fachverbände abgedeckt werden. Es ist falsch, wenn diese Angebote vom Bund übernommen oder subventioniert werden sollen. Das führt zu Marktverzerrungen und damit auch zu Versagen.

Art. 49a Abs. 2

Die Finanzhilfen des Bundes an die Organisationen nach diesem Gesetz sollten nicht mehr als 35 Prozent der Kosten dieser Organisationen überschreiten. Sollte der Finanzbeitrag des Bundes dieses «gute Drittel» überschreiten, ist zu vermuten, dass die Organisationen nicht überlebensfähig sind – und damit nicht nachhaltig sind. Ebenfalls ist zu vermuten, dass der Bund ein Mitspracherecht in diesen Organisationen erhalten würde. Das ist weder für die Organisationen selbst noch für die Kreislaufwirtschaft förderlich und führt letztlich zu einer planwirtschaftlichen Betätigung des Bundes.

Art. 60, 61

Der sgv hat keine Bemerkungen dazu.

Art. 30 Abs. 4 BÖB

Der sgv hält an der aktuellen Formulierung fest. Die aktuelle Formulierung ist bereits zielführend. Es braucht keine Ergänzung. Die Sicherstellung der Nachhaltigkeit im Sinne der drei Säulen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft des NNBS für den Hoch- und Tiefbau wird in den Leitfäden und Umsetzungshilfen für die Beschaffungsstellen bereits umgesetzt.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG

Der sgv unterstützt die Minderheit.

Art. 45 Abs 3 Bst. e EnG

Keine Änderung des EnG. Es besteht kein Handlungsbedarf. Die korrekte Erfassung der «grauen Energie» bei Neu-bauten und Erneuerungen kommt in der Praxis einer Herkulesaufgabe gleich, die scheitern – oder schlimmer noch – verzerrende Resultate liefern dürfte. Damit droht im End-effekt ein faktisches Verbot für gewisse Bauweisen bzw. Baumaterialien, was wiederum zu einer immensen Verteuerung der Bauwerke führt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor